

Köpfe von Gasglühlichtstrümpfen, insbs. für Invertlicht. I. Werber, Wien. Österr. A. 2270/1909. und 4464/1909.

Glycerinmono- und -dilactat. [Kalle]. Österr. A. 2588/1909.

Ausscheiden der in den Fadenträgern elektrischer Glühlampen enthaltenen Gase. Société Française d'Incandescence par le Gaz Systeme Auer, Paris. Österr. A. 1298/1908.

Glühmäntel. Hall. Engl. 6027/1909.

Glühmäntel. Still & Adamson. Engl. 25549, 1908.

Selbsttätige Vulkanisation von Gummi. Giachero. Frankr. 409 693.

Konservieren von Holz. S. Deutsch, Budapest. Ung. D. 1613.

Holzersatzmittel. A. Schornstein, Budapest. Ung. Sch. 2086.

Indoxyl und Derivate. [B]. Österr. A. 2227, 1909.

Elektrischer **Induktionsofen**. O. Frick, Saltsjöbaden (Schweden). Österr. A. 7762/1906.

Elektrolytische Behandlung metallischer Hohlkörper behufs **Innengalvanisierung**. Galvanostegie Scharanke & Dobritz, Frankfurt a. M. Österr. A. 4625/1908 und 4626/1908.

Isolatoren für Sammlerbatterieelektroden. L. H. Flanders. Übertr. Westinghouse Storage Battery Co., Neu-York. Amer. 950 319.

Coffeinfreie **Kaffeebohnen**. Klejn. Frankr. 409 700.

Abscheidung von **Kautschuk** aus kautschuhhaltigen Pflanzenrinden. Valour. Frankr. 409 771.

Reiner **Kautschuk**, Gutta u. dgl. V. Scholz, Hamburg. Ung. Sch. 2097.

Produkte mit natürlichem oder künstlichem **Kautschuk** unter Einführung widerstandsfähiger Stoffe. Metz. Frankr. 409 737.

Kerosinbrenner für Schmelzöfen. L. T. Kuehl. Übertr. C. J. Kuehl, Chicago, Ill. Amer. 950 231.

Verflüssigung organischer **Kolloide**. The Arabol Mfg. Co., Neu-York. Österr. A. 5557/1908.

Küpenfarbstoff. H. Raeder. Übertr. [By]. Amer. 950 344.

Küpenfarbstoff der Anthracenreihe. H. Raeder. Übertr. [By]. Amer. 950 343.

Haltbare Spinnlösungen für **Kunstfäden** u. dgl. P. Friedrich, Berlin. Österr. A. 1180/1909 und 2209/1909.

Linoleum. E. Traeber und R. Holtkott, Badenburg. Amer. 949 863.

Chemisch reines **Lithiumnatrumcitrat**. Szirmay & Arany. Engl. 4376/1910.

Lötrohr. J. F. Mason, Taunton. Amer. 950 235.

Trennung der **Luft** in ihre Bestandteile. Pictet. Frankr. 409 787.

Trocknen der **Luft** durch Kühlung, hauptsächlich für metallurg. Zwecke. J. Gayley, Neu-York (V. St. A.). Österr. A. 4790/1909.

Magnesit in Form einer Paste oder eines feinen Pulvers. Leese. Frankr. 409 809.

Hochporzentiges **Magnesinum**- und Zinksuperoxyd. F. Hinz, Berlin. Österr. A. 2085/1906.

Metallerhitzungs- und Abscheidungsapp. J. H. Reid, Newark, N. J. Amer. 950 028.

Metallmasse. W. M. Page. Übertr. Duplex Metals Co., Neu-York. Amer. 949 837.

Methylalkohol und höhere Oxydationsprodukte des Methans. Sauerstoff- und Stickstoffindustrie Hausmann & Co., Wien. Österr. A. 6804, 1906.

Monoazofarbstoff. [B]. Österr. A. 4184/1909.

Lackbildende **Monoazofarbstoffe**. [Griesheim-Elektron]. Engl. 14 315/1909.

β-Naphthindoxyl. (M). Österr. A. 2214/1909.

Fällung der Humusstoffe aus den Schwarzaugen der **Natroncellulosefabriken**. N. A. Lenglet, Gothenburg. Österr. A. 5635/1909.

Ofen zur teilweisen Reduktion von Eisenmineralien zwecks Anreicherung. Gröndal. Frankr. 409 699.

Elektrischer **Ofen**. J. Diamant, Rozniatow (Dolina. Galizien). Österr. A. 5890/1908.

Ofen zum Erhitzen von Stahl, Eisen oder anderen Metallstücken. Onions & Baker. Engl. 16 169/1909.

Ölfarben. J. Meurant, Lüttich (Belgien). Österr. A. 2815/1908.

Reduktion **organischer Stoffe**. F. Bedford. Übertr. C. E. Williams, Sleaford. Amer. 949 954.

Oxizerzeuger. R. W. Rice, Cleveland. Amer. 950 347.

Pharmazeutische Verbb. C. F. Boehringer & Söhne. Engl. 26 814/1909.

Photographisches Einstaubverf. J. Rieder, Steglitz. Österr. A. 3290/1909.

Photographisches Verf. f. Wiedergabe plastischer Gegenstände. Baese. Engl. 12 302/1909.

Verein deutscher Chemiker.

Tagesordnung

für die

geschäftliche Sitzung des Vereins deutscher Chemiker

in München, den 19. Mai 1910, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr

in der Technischen Hochschule.

1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
2. Jahresrechnung für 1909, Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes (Referent: Direktor Fritz Lüty).
3. Haushaltungsplan für das Jahr 1911 (Referent: Direktor Fritz Lüty).
4. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer. (Es scheiden aus dem Vorstande satzungsgemäß aus: Dir. Dr. Krey und Dr. P. Flemming.)
5. Ernennung eines Ehrenmitgliedes.
6. Feststellung von Ort und Zeit der Hauptversammlung 1911.
7. Berichte des Vorstandes:
 - a) Vereinszeitschrift.
 1. Abrechnung für 1909 (Referent: Dir. Fritz Lüty).
 2. Bericht über die Entwicklung der Zeitschrift im abgelaufenen Jahre (Referent: Prof. Dr. B. Rassow).

- b) Rechtsauskunftsstelle (Referent: Prof. Dr. Osterrieth).
 - c) Stellenvermittlung (Referent: Prof. Dr. B. Rassow).
 - d) Statistik der Chemiker und Chemiestudierenden für das Jahr 1909 (Referent: Prof. Dr. B. Rassow).
 - e) Adressenverzeichnis sämtlicher deutscher Chemiker; Vorarbeiten für den Mitglieder-Almanach (Referent: Prof. Dr. B. Rassow).
 - f) Vermittlungsstelle für Vorträge (Referent: Prof. Dr. B. Rassow).
 - g) Studium der Ausländer an deutschen Hochschulen (Referent: Dr. Karl Goldschmidt).
8. Sozialer Ausschuß.
- a) Bericht über seine Tätigkeit (Referent: Prof. Dr. Osterrieth).
 - b) Neuwahl der ausscheidenden Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.
- Es scheiden aus:
- Dr. Karl Goldschmidt, Essen, } als Mitglieder.
 - Dr. C. Jaeger, Neuß,
 - L. M. Wohlgemuth, Essen, } als Stellvertreter.
 - Dr. G. Schmidt, Schlebusch,
9. Hilfskasse (Referent: Dr. F. Raschig).
10. Tätigkeit des Ausschusses zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes (Referent: Dir. Fritz Lüthy).
11. Tätigkeit des deutschen Ausschusses für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht (Referent: Prof. Dr. B. Rassow).
12. Die Tätigkeit des Vereins chemische Reichsanstalt (Referent: Prof. Dr. Delbrück).
13. Antrag des sozialen Ausschusses.

Der Vorstand wolle nachstehende Vorschläge der Münchener Hauptversammlung zum Beschuß unterbreiten.

Vorschläge über Konkurrenzklause.

Für den Fall, daß die von der Frankfurter Hauptversammlung vorgeschlagene Fassung einer gesetzlichen Bestimmung zur Regelung der Konkurrenzklause keine Annahme findet, wird vorge schlagen, die Bestimmungen des Entwurfs der Reichstagskommission in folgender Weise abzuändern:

1. In § 133 f Abs. 1: „Die Beschränkung ist für den Angestellten nur verbindlich, wenn die Ver einbarung bezeichnet und geeignet ist, den Gewerbeunternehmer vor solchen Schäden zu bewahren, welche durch Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hervorgerufen werden“ sind die Worte „und geeignet ist“ zu streichen.
2. Dem § 133 f Abs. 1 ist folgender Zusatz zu geben:
„Insbesondere ist die Beschränkung nur auf Gegenstände und Verfahren zulässig, die der Angestellte aus Anlaß seiner dienstlichen Beschäftigung kennen gelernt hat.“
3. § 133 f Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:
„Die Beschränkung kann auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann erstreckt werden, wenn vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten sein zuletzt von ihm bezogenes, vertragmäßig festes Gehalt weiter bezahlt oder wenigstens eine Entschädigung gewährt wird, die ihm eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung ermöglicht.“
4. In dem gleichen Absatz ist die Festsetzung eines Gehaltsminimums von 3000 M zu streichen.
5. Für § 133 g Abs. 2, 3 und 4 ist folgende, von der Frankfurter Hauptversammlung angenommene Fassung zu setzen:
„Der Gewerbeunternehmer ist berechtigt, auf die Einhaltung der vereinbarten Beschränkung zu verzichten. Während der Dauer des Dienstverhältnisses muß die Verzichtserklärung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses, oder, falls der Vertrag durch den Angestellten gekündigt wird, spätestens 14 Tage nach Entgegennahme der Kündigung ausgesprochen werden. Nach Ablauf des Dienstverhältnisses behält der Angestellte im Falle der Verzichtserklärung den Anspruch auf die vorgesehene Vergütung noch für die Dauer eines Jahres von der Abgabe der Verzichtserklärung ab.“
6. Die Bestimmung des § 133 h: „Die Vorschriften des § 133 f Abs. 2, des § 133 g Abs. 2—4 finden keine Anwendung, wenn die Angestellten einen Gehalt von mindestens 8000 M für das Jahr beziehen“ ist zu streichen.

Begründung.

Die Frage, ob die Zulässigkeit der Konkurrenzklause im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des Wettbewerbgesetzes über den Geheimnisverrat von Angestellten in erheblichem Maße zu beschränken sei, scheint gegenstandslos, solange über die Auslegung des § 18 des Wettbewerbgesetzes noch keinerlei Sicherheit herrscht. Es bleibt daher die Notwendigkeit bestehen, die Frage der Konkurrenzklause in der Gewerbeordnung zu regeln. Der von der Frankfurter Hauptversammlung gemachte Vorschlag stellt die von dem Sozialen Ausschuß in erster Linie für wünschenswert erachtete Lösung der Frage dar. Da aber die Möglichkeit besteht, daß die Vorschläge der Reichstagskommission als Grundlage für die künftige Beratung der Frage gewählt werden, hält es der Soziale Ausschuß für wünschenswert, auch zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die Anträge des Sozialen Ausschusses haben daher nur den Charakter von Eventualanträgen.

Zu Ziffer 1 war der Soziale Ausschuß der Ansicht, daß die Notwendigkeit, die objektive Zweckmäßigkeit der Karenzverpflichtung nachzuweisen, die Konkurrenzklause überhaupt unmöglich mache.

Zu 2. erschien das Eingehen einer Karenzverpflichtung für den Angestellten nicht gerechtfertigt, wenn sie sich auf Dinge erstrecken soll, die der Angestellte nicht aus Anlaß seiner dienstlichen Beschäftigung kennen lernt.

Zu 3. Die Höhe der für Einhaltung einer längeren Karenz pflichtgemäß zu gewährenden Entschädigung soll nach Ansicht des Sozialen Ausschusses nicht lediglich durch die Höhe des zuletzt bezogenen Gehaltes, sondern auch durch die Rücksicht auf das zur Ermöglichung einer entsprechenden Lebensführung Erforderliche bestimmt werden.

Zu 4. Das Erfordernis einer Mindesteinnahme von 3000 M scheint dem Ausschuß nicht gerechtfertigt.

Zu 5. Der Vorschlag entspricht dem Beschuß der Frankfurter Hauptversammlung.

Zu 6. Eine Beschränkung der Anwendung der Karenzbestimmungen auf Angestellte, die einen Gehalt von nicht über 8000 M beziehen, scheint dem Ausschuß nicht im Interesse der Angestellten zu liegen.

Im übrigen wird auf das Protokoll der Sitzung des Sozialen Ausschusses vom 14./9. 1909 (diese Z. 22, 2176 [1909]), sowie auf die in derselben Z. abgedruckten Aufsätze von R a s c h i g S. 1801 und H a g n S. 1797 verwiesen.

14. Antrag des Vorstandes.

„Im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen den angestellten und leitenden Chemikern ist es nach Vorschlag des Sozialen Ausschusses wünschenswert, daß in den Anstellungsverträgen das Ehrenwort nicht gefordert wird.“

15. Antrag des Herrn Rich. Escales, München.

„Der Verein deutscher Chemiker wolle eine Resolution dahin fassen, daß an den deutschen Universitäten und technischen Hochschulen außer den Instituten für anorganische, organische und physikalische Chemie möglichst viele Laboratorien für spezielle Zweige der angewandten Chemie errichtet und unterhalten werden; z. B. für Fette, Öle, Seifen usw., für Gummi und Kautschuk, für Riechstoffe, für Zucker und Stärke, für Brennstoffe und Gasbereitung, für Keramik, für Glasindustrie, für Beleuchtungskörper, für Explosivstoffe, für Metallegierungen, für radioaktive Stoffe, für Milch, für Schokoladeindustrie usw.; bisher haben sich die vorhandenen technologischen Institute vielfach nur mit Farbstoffen und Färberei befaßt.“

Der Verein deutscher Chemiker wolle sich mit den Unterrichtsverwaltungen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten verständigen, damit alle Zweige der angewandten Chemie entsprechend berücksichtigt werden. Da es nicht möglich ist, an jeder Universität oder auch nur in jedem Bundesstaat allen Spezialgebieten Rechnung zu tragen, so muß durch eine Zentralstelle ein Verteilungsplan aufgestellt werden.

Der Verein deutscher Chemiker wolle für Aufbringung der Mittel zur Neuerrichtung und Unterhaltung der Institute folgende Gesichtspunkte geltend machen:

1. Möglichste Ausschaltung der schon stark beanspruchten allgemeinen Staatsmittel.
2. Möglichste Heranziehung der interessierten Städte und Bezirke, welche durch ein Speziallaboratorium direkten und indirekten Nutzen haben.
3. Möglichste Heranziehung der betreffenden Industrien; die Papierindustrie z. B. unterstützt jetzt schon Speziallaboratorien in Darmstadt, Altenburg usw.
4. Aufstellung des Grundsatzes, daß für Erfindungen, die in staatlichen oder von Städten, Industrievereinigungen usw. unterhaltenen Laboratorien gemacht werden, von den Erfindern (Professoren und Praktikanten) die Hälfte des für die Erfindung hereinkommenden Gewinnes an die betr. Unterrichtsverwaltung abgeführt wird.“

16. Antrag des Märkischen Bezirksvereins.

„Die Hauptversammlung wolle eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Vorstandes und 3 Mitgliedern des Vorstandsrats wählen behufs Ausarbeitung von Vorschlägen für eine neue Regelung der Bestimmungen der §§ 14, 16, 17 und 18 der Satzungen (Behandlung der auf der Hauptversammlung zur Beratung und Abstimmung gelangenden Anträge). Das Ergebnis der Beratung der Kommission soll im November d. J. in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, damit auf der Hauptversammlung im Jahre 1911 definitiver Beschuß gefaßt werden kann.“

B e g r ü n d u n g .

„Nach den Bestimmungen der Satzungen können auf der Hauptversammlung Anträge nur angenommen oder abgelehnt werden. Wesentliche Ergänzungen oder Abänderungen von Anträgen machen es notwendig, daß diese veränderten Anträge zunächst erneut im Vorstandsrat einer Beratung und Beschußfassung unterzogen werden müssen, und daß dann entweder auf der gleichen oder eventuell auf einer späteren Hauptversammlung eine nochmalige Abstimmung zu erfolgen hat. Durch diese Bestimmung wird die Befugnis der Hauptversammlung wesentlich eingeschränkt und der Schwerpunkt der Beratung von Anträgen in die Sitzung des Vorstandsrats verlegt, welch letzterer die Anträge entweder ablehnt oder in spruchreifer Form der Hauptversammlung vorlegt — ein Verfahren, dessen Beibehaltung sicher erwünscht ist.“

Wie nun die Hauptversammlungen der letzten Jahre gezeigt haben, sind in wiederholten Fällen

Anträge einzelner Bezirksvereine überhaupt nicht an die Hauptversammlung gelangt, weil sie im Vorstandsrat abgelehnt wurden, oder aber sie wurden in mehr oder weniger veränderten Formen der Hauptversammlung vorgelegt, manchmal sogar in einer solchen Form, die den Absichten der Antragsteller wohl überhaupt nicht mehr entsprochen haben dürfte.

Unter diesen Umständen ist es erwünscht, daß die Beratung der eingegangenen Anträge durch den Vorstandsrat eine möglichst eingehende ist, und daß alles, was für und gegen Anträge vorgebracht werden kann, auch in einer erschöpfenden Weise in der Vorstandsratssitzung diskutiert wird.

Bei der jetzigen Art und Weise der Behandlung von Anträgen einzelner Bezirksvereine ist aber eine solche erschöpfende Erörterung nicht immer gewährleistet.

Die fristgerecht an den Vorstand gestellten Anträge werden gemäß § 16 der Satzungen zunächst nach Eingang den Abteilungen zur Vorberatung mitgeteilt und dann in der Vereinszeitschrift mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung veröffentlicht. Die Begründung der Anträge wird jedoch nicht mit veröffentlicht, sondern sie wird den Mitgliedern des Vorstandsrats und den Bezirksvereinen einige Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gegeben. In der Regel reicht die Frist bis zur Hauptversammlung daher nicht mehr, um eine eingehende Beratung an Hand der Begründung in Sitzungen der Bezirksvereine zu ermöglichen, oder um sämtlichen Mitgliedern der einzelnen Bezirksvereine von der Begründung Kenntnis zu geben; zumal ist dies dann nicht der Fall, wenn die Mitglieder eines Bezirksvereins nicht an demselben Platze ihren Wohnsitz haben, sondern der Bezirksverein sich auf ein größeres Gebiet erstreckt. Die meisten Teilnehmer an der Hauptversammlung lernen daher die Begründungen zu gestellten Anträgen erst am Tage der Versammlung selbst durch die zur Verteilung gelangenden Schriftstücke kennen.

Eine Anregung, welche in der Sitzung des Vorstandsrats am 6./6. 1906 in Nürnberg gegeben wurde, Anträge nebst Begründung schon vor der durch die Satzungen verlangten Frist einzureichen (vgl. Vereinszeitschrift 1906, S. 1465), scheint offenbar keine genügende Beachtung gefunden zu haben.

Die Begründung von Anträgen ist von großer Bedeutung, um ihren Zweck und ihre Tragweite kennen zu lernen. Es braucht zum Beweis hierfür nur auf die Diskussion über den Frankfurter Antrag gelegentlich der Hauptversammlung in Frankfurt verwiesen zu werden. Es erscheint deshalb wünschenswert, daß sämtliche Vereinsmitglieder die Begründung von gestellten Anträgen schon vor der Hauptversammlung kennen. Ebenso wünschenswert ist es, wenn den einzelnen Abteilungen (Bezirksvereine und Fachvereine) Gelegenheit gegeben wird, einem antragstellenden Bezirksverein Gegenäußerung und Abänderungsvorschläge schon vor der Vorstandsratssitzung zugehen zu lassen. Es ist damit dem antragstellenden Verein die Möglichkeit gegeben, seinen Antrag eventuell in der einen oder anderen Weise zu modifizieren, bzw. sich für die Hauptversammlung auf die Diskussion ihm vorher mitgeteilter Einwände in entsprechender Weise vorzubereiten.

Die Erörterung über Anträge an die Hauptversammlung würde durch Maßnahmen in dem vorstehenden Sinne sachlich jedenfalls vertieft, und es würde eine Gewähr dafür geschaffen, daß die Wünsche der einzelnen Bezirksvereine in einer erschöpfenden Weise zur Diskussion gelangen, wenn alles, was für und gegen spricht, dem Vorstande bekannt ist. Sicherlich werden dadurch auch die Vorstandsratssitzungen abgekürzt werden können, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, daß die einzelnen Bezirksvereine von irgend einem auf die Hauptversammlung gelangenden Abänderungsantrag oder Gegenantrag schon frühzeitig Kenntnis erhalten.

Noch ein Moment spricht für eine Änderung der jetzt gültigen Bestimmungen.

Nach den Satzungen können Angehörige des Vereins, welche die Hauptversammlung nicht besuchen, ihre Stimme einem Teilnehmer der Versammlung übertragen mit der Maßgabe, daß kein Anwesender mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen darf. Unter den jetzigen Verhältnissen läßt sich nun in keiner Weise voraussehen, ob ein Antrag Aussicht hat, in unveränderter Form vor die Hauptversammlung zu kommen, oder ob gegen ihn Einwände vorgebracht werden, so daß er in der Vorstandsratssitzung schließlich eine wesentliche Änderung erleidet. In welche Lage geraten aber dann diejenigen Mitglieder, die außer ihrer Stimme noch eine größere Zahl von Stimmen ihren Freunden abgeben sollen, wenn es sich um einen abgeänderten Antrag handelt, der — ebenso wie die für die Abänderung maßgebenden Gesichtspunkte — weder dem Stimmabgebenden noch seinen Freunden vorher bekannt war¹⁾?

Zu berücksichtigen ist schließlich, daß die Beratung von Anträgen der Bezirksvereine usw. in den Vorstandsratssitzungen zurzeit auch noch darunter leidet, daß den Beratungen von Anträgen die lange Zeit in Anspruch nehmenden Berichte geschäftlicher Vereinsangelegenheiten vorausgehen. Obgleich diese Berichte stets gedruckt vorliegen, nimmt doch das Referat hierüber einen so breiten Raum in der Vorstandsratssitzung ein, daß Stunden vergehen, ehe die Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zur Beratung kommen. Die Folge hiervon ist, daß wichtige Angelegenheiten vor ein körperlich und geistig bereits etwas ermüdetes Kollegium zur Beschußfassung gelangen. Da außerdem nach der Vorstandsratssitzung in der Regel der Begrüßungsabend stattfindet, so ist die zur Verfügung stehende Zeit sehr beschränkt, und es kann daher nicht wundernehmen, wenn eine eingehende Diskussion häufig nicht mehr möglich ist, weil die Teilnehmer noch rechtzeitig zu dem Begrüßungsabend erscheinen wollen.

Alle die vorstehend angeführten Tatsachen lassen es wünschenswert erscheinen, in der Behandlung von Initiativanträgen eine Änderung eintreten zu lassen, die eine sichere Gewähr dafür bietet, daß die Beratung in dem Vorstandsrat nach jeder Richtung hin sachlich eingehend vorbereitet ist, und daß

¹⁾ Auch hier sei wieder an die Debatte und die Abstimmung über den Frankfurter Antrag in der Hauptversammlung in Frankfurt erinnert.

sämtliche Vereinsmitglieder von dem vorliegenden Material im ganzen Umfange Kenntnis haben. Denn es wäre sicherlich zu bedauern, wenn das Interesse an Initiativanträgen in dem Kreise der Mitglieder des Vereins infolge der jetzigen, verbesserungsbedürftigen Zustände herabgemindert werden, und wenn eine Stimmung in weiteren Vereinskreisen Platz greifen sollte, wie sie z. B. in einem eifrig tätigen Bezirksverein aufgetreten ist, nämlich daß es besser sei, auf Initiativanträge überhaupt zu verzichten (vgl. diese Z. 23, 123 [1910].)

Die Wünsche, welche bei Neuregelung der Bestimmungen der §§ 14, 16, 17 und 18 der Satzungen zu berücksichtigen wären, seien schließlich wie folgt zusammengefaßt:

1. Alle Anträge für die Hauptversammlung sollen mit der dazugehörigen Begründung in der Vereinszeitschrift so rechtzeitig veröffentlicht werden, daß allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit gegeben wird, sie eingehend zu beurteilen, und daß ein Meinungsaustausch über dieselben zwischen Vorstand, Bezirksvereinen und Fachgruppen noch vor der Hauptversammlung stattfinden kann.
2. Es ist erwünscht, daß Zusätze und Abänderungen der nach Abs. 1 gestellten Anträge seitens des Vorstandes, seitens der Bezirksvereine, seitens der Fachgruppen, seitens der Ausschüsse oder einzelner Mitglieder innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Anträge in der Vereinszeitschrift der Geschäftsstelle mitgeteilt und gleichzeitig mit ihrer Begründung in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.
3. Zur Ermöglichung der unter 1. und 2. vorgeschlagenen Behandlung von Anträgen ist es wünschenswert, daß die in § 16 vorgesehene Frist von 8 auf 12 Wochen verlängert wird.
4. Die Bestimmung der Satzungen über die Abstimmungen in der Vorstandsratssitzung und in der Generalversammlung bedarf einer Revision mit Rücksicht auf die in der Hauptversammlung nur mit Vollmacht vertretenen Mitglieder und im Hinblick auf den Umstand, daß die Stimmen vieler Mitglieder doppelt vertreten sind, einmal in dem Bezirksverein, einmal in den Fachgruppen.
5. Es ist in Erwägung zu ziehen, inwieweit die Beratung der gemäß § 17 in der Vorstandsratssitzung zu behandelnden geschäftlichen Angelegenheiten abgekürzt werden kann.“

17. Antrag des Berliner Bezirksvereins.

„Der Hauptverein wolle einen ständigen Ausschuß einsetzen, der die endliche reichsgesetzliche Regelung der Gebühren chemischer Sachverständiger zu fördern hat.“

B e g r ü n d u n g .

Auf Grund von § 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30./6. 1878 werden in Einzelstaaten für Chemiker Vorschriften erlassen, die sie schlechter als jeden anderen Sachverständigen stellen und dadurch die Stellung der Chemiker im Vergleich zu anderen Technikern herabdrücken. Das Reich beabsichtigt, sobald sich die Reichsfinanzen gebessert haben werden, einen fast schon fertig gestellten Entwurf dem Reichstage vorzulegen. Deshalb ist es nötig, daß die Chemiker das in Einzelstaaten Versäumte nachholen, bzw. durch die Reichsgesetzgebung wieder besser gestalten lassen. Dazu wäre eine fortdauernde Tätigkeit eines zu wählenden Ausschusses notwendig, der sorgfältig die Angelegenheit verfolgt und das Nötige mündlich und schriftlich veranlaßt.

18. Verschiedene geschäftliche Mitteilungen.

Referate.

I. 8. Elektrochemie.

J. W. Richards und W. S. Landis. Die wirkliche Leitung von Elektrolyten. (Transactions Am. Electrochem. Society, Neu-York, 28.—30./10. 1909; nach Electrochem. & Met. Ind. 7, 521—522.) In fast allen Raffinerbottichen haben die Ränder der Anoden- und Kathodenplatten einen gewissen Abstand von den Seitenwänden und dem Boden der Gefäße, und der freie, nicht direkt von den Platten eingeschlossene Raum bildet ein Feld für die Ablenkung des Stroms, wodurch die Leitung des Elektrolyten erheblich vergrößert wird. Verff. haben die Leitung dieser seitlichen und dem Boden zugewandten Elektrolytprismen experimentell gemessen und die Ergebnisse kurvenförmig verzeichnet. *D.*

O. Boudouard. Elektrischer Ofen. (Bll. soc. d'encour. 108, 677—680. Dezember 1909.) Zwecks Untersuchung der Vorgänge bei der Darstellung von

Stahl im elektrischen Ofen wurde vom Verf. ein kleiner Ofen konstruiert, der bei Anwendung eines Stromes von 50 Volt und 100 Amp. die Durchführung von Reaktionen bei sehr hohen Temperaturen gestattet. Der näher beschriebene Ofen hat einen Fassungsraum für 200 g, jeder Versuch dauert 30 bis 45 Minuten. Für die Versuche zur Raffination von Stahl erwies sich der Ofen als ungeeignet wegen der weitgehenden Einwirkung der Elektroden infolge des ungünstigen Verhältnisses zwischen der Oberfläche des Metallbades zu der der Elektroden. Dagegen konnte der Ofen zur Darstellung von Calcium- und Mangancarbid, sowie von Ferrosilicium verwendet werden und dürfte sich für solche Laboratorien empfehlen, die nicht über so starken Strom verfügen, wie er für den Betrieb der Öfen von Moissan benötigt wird. *Ditz.* [R. 719.]

Ernst Waldemar Jungner, Kneippbaden bei Norrköping (Schweden). I. Kohlenelektrode für